

## Lustigfähler Wollen!

Ihre liebevollwärtige Zuschrift vom 26<sup>ten</sup> September ist mir vor  
 einigen Tagen aus Eisenach nach Dorpat zugekommen und  
 enthält in sich viele Ihre Befehle. Ich habe mich bemüht,  
 daß in der Legation der Betrag von 30000 Rbl. zurückge-  
 mäßigt werden war 1904 ab, die Zinsen von 16000 Rbl. zu  $4\frac{1}{2}\%$ ,  
 also 662 Rbl. 62 Kog. zurückzuführen. Laut Befehl der Legation  
 mußte jedoch 1906, fallen war 1904 ab, Zinsen von 20000 Rbl.  
 zurückgeführt werden. Diese Zinsen von 500 Rbl. und meine Befehle,  
 die Baronin Solken, eine von 150 Rbl. zu zahlen. Zu dem am 10<sup>ten</sup> Mai 1904  
 geführten Legationsprotokoll war jedoch ein Befehl des Grafen  
 Sella und Carl von Bennenkampff hinzugekommen, in welchem sie  
 die Mitteilung machten, daß diese Herren Baron Diesterlohe, ipm.  
 Landgraf von Hessen die Angelegenheit habe, daß sie die Angelegenheit  
 seit einem bestimmten Zeitpunkt übertragen und beauftragt hätten  
 was die Angelegenheit betreffend zu werden, die Zinsen  
 von 40000 Rbl. über, die in dieser Angelegenheit  
 den Zinsen und dieser eine kleine Zinsen und den Betrag  
 zurückzuführen. Laut diesem Befehl, wurde am 10<sup>ten</sup> Mai 1904 der Betrag  
 von 1906 dieser abgeändert, daß Eugen eine persönliche Zinsen  
 von 500 Rbl. meine Befehle Solken eine 50 Rbl. und die Befehle  
 Sella und Carl von Bennenkampff die zu einer erfolgreichen Einigung  
 der Angelegenheit angelegenheit, 220 Rbl. und den Betrag  
 fallen. In dem diese betriebe 770 Rbl. statt des  
 freilich 662 Rbl. zurückzuführen, so falls die Differenz  
 von 108 Rbl. zurückzuführen und falls dieselbe, sobald die Befehle Sella

<sup>zu Künig</sup>  
und Carl für ein Kesselfaltan für das kleine Ankerstützungs-  
büchse, wie viel das für ein gewordenes Mittel und das Lager zu sein  
gegenflüssig sind. Bei dem Ankerstützungs- oder anderen was für  
Lagerung Befindlichkeit, die Stelle gegen alle ihre wünschlichen Vorteile  
das durch den Einfluß ihrer was für einen Nutzen, sagt, konnte  
es ist nicht möglich ist eine direkte Ankerstützung von einer  
einzig zu betreiben, indem es nicht einen spezifischen Beweispunkt  
gegenüber stellen und müßte durch das obige Lager eingestrichen  
werden.

Die in dieser Sache verfahren haben, soll die Ankerstützung zu  
und Carl der größte Teil ihrer kleinen wünschlichen Vorteile  
möglich zu sein kesselfaltan haben und will es auf den ganzen Rest  
der in der Welt für den Familienlage Beweispunkt, daß  
ihre Ankerstützungsbüchse mit 112 Rbl. per Ankerstützung  
wird.

Obwohl dieser was bewirkt, so besetzt das wünschliche  
Kesselfaltan kleine Kesselfaltan, was ist kesselfaltan und  
man kann die Ankerstützung von Kesselfaltan und was für  
was auch immer ist. Die in dieser Sache verfahren sind  
sind 500 Rbl. und das Lager mit 200 Rbl. für eine  
Lagerung von Kesselfaltan. Von man kann alle die in dieser  
man kann die Ankerstützung mit dem was für eine  
Ankerstützung von 500 Rbl. per Ankerstützung und per Ankerstützung  
Rbl. zu erhalten, die mal zu einem wünschlichen Leben  
über Kommen zum Kesselfaltan und was für einen Nutzen.  
Dieser was bewirkt und wünschliche Kesselfaltan mit 115.00 Rbl.

und wenn meine Länder und ich durch Unvorsichtigkeit einige 1000  
Rbl für zu versetzen haben, so besitzen wir in diesem Falle  
in Preussens Lande Kammern und Kassen nicht, die nicht  
auf andere Weise für Zahlungsberechtigungen haben, Lagen  
keine größeren Mittel zur Verfügung stellen. —

Durch meine Anwesenheit bin ich gegenwärtig in  
einem großen Theil meiner Bestellungen zurückgeblieben  
und nicht imstande zu sein, und einige nicht mögliche  
Kammern unter anderem verhängen habe ich mich befallen und  
Kasse in diesem Betreff in jedem Sinne und fast  
nicht einige haben mich verlassen.

Jetzt lebt jetzt bei mir in Eisenach, wie ich in der Schweiz,  
mochte nicht über einen gewissen Spiel wegen große Sorgen,  
meine Lungen sind angegriffen und sind durch meine  
Leiden zu sein. Die einzige Maßnahme, die ich in mich  
1 Jahr und der Befehl nehmen und nicht bleiben  
in diesen mit ich nachbringen soll. —

Meine Frau ist schon seit längerer Zeit krank und befindet  
sich jetzt seit mehreren Jahren im Sanatorium in  
Schwarzeck.

Die gemünzten Copie von den Statuten insoweit Lage  
füge ich bei, die ich, die für die keine Interesse  
haben dürfen, habe ich mich ich vom Kassen  
gedankelt.

Zum Schluss möchte ich mich für die, die ich  
nicht von dem Kassenlage, in der ich verbleibe,

und mit dem verantwortlichen. Die verantwortlichen  
Juden ist es resp. die Bitte mich hier resp. in einer  
deiner Gemächter befehle zu ergreifen, wobei ich  
in unbedingter Zustimmung und freier Willen  
gebe. In der gegebenen Willen  
Dorpat, den 12. October 1910. E. Benacka-Kauffmann

Hochgeschätzter Vetter!

Ihre liebenswürdige Zuschrift vom 26. September ist mir vor einigen Tagen aus Eisenach nach Dorpat nachgesandt worden und erlaube ich mir, auf Ihre Anfrage, Ihnen ergebenst mitzutheilen, daß unser Legat, den Betrag von 30000 Rbl. erreicht hat. Statutenmäßig durften von 1907 ab, die Zinsen von 1600 Rbl. zu 4 ½ % also 662 Rbl. 62 Kop. vertheilt werden. Laut Beschluß der Legatsversammlung vom Jahre 1906. sollten von 1907 ab, **Eugen<sup>1</sup> von Rennenkampff** eine jährliche Unterstützungsquote von 500 Rbl. und meiner Schwester, die *Baronin Nolcken<sup>2</sup>*, eine von 150 Rbl. erhalten.

Zu der am 10 - stattgefundenen Legatsversammlung war jedoch ein Gesuch der Geschwister **Jella** und **Carl von Rennenkampff<sup>3</sup>** eingegangen, in welchem sie die Mitteilung machten, daß ihr Vormund Baron Düsterlohe, ihr mütterliches Erbe durchgebracht habe, daß sie die Angelegenheit einem Admiralen übertragen und in Aussicht hätten, von der Waisenbehörde entschädigt zu werden, bis zur ausgetragenen Sache aber, sich in sehr schwieriger Geldlage befinden würden, und daher um eine Unterstützung aus dem Legat bitten müßten.

Auf dieses Gesuch hin, wurde am 10<sup>ten</sup> Mai 1907 der Beschluß von 1906 dahin abgeändert, daß Eugen eine jährliche Unterstützung von 500 Rbl., meine Schwester Nolcken nur 50 Rbl. und die Geschwister **Jella** und **Carl** von Rennenkampff bis zu einer erfolgreichen Erledigung ihrer Vermögensangelegenheit, 220 Rbl. aus dem Legat erhalten sollten. Da auf diese Weise 770 Rbl. statt der statutenmäßig zu verteilenden 662 Rbl. vertheilt wurden, so habe ich die Differenz von mir aus gezahlt, und soll dieselbe, sobald die Geschwister Gilla und Carl ihr Vermögen zurückerhalten haben und keiner Unterstützung bedürfen, mir aus den frei gewordenen Mitteln des Legats zurückgezahlt werden. Bei den Vorurtheilen oder leider gar feindlichen Gesinnung, die Gilla, gegen alle ihre väterlichen Verwandten durch den Einfluß ihrer verstorbenen Mutter, hegt, konnte ich es nicht wagen, ihr eine direkte Unterstützung von mir anzubieten, indem ich mich einer schroffen Abweisung ausgesetzt hätte, und mußte daher der obige Weg eingeschlagen werden.

Wie ich nunmehr erfahren habe, soll die Waisenbehörde **Jella** und **Carl** den größten Theil ihres kleinen mütterlichen Vermögens zurückerstattet haben und will ich, auf dem zum Schluß dieses Monats stattfindenden Familientage, beantragen, daß ihre Unterstützungsquote auf 112 Rbl. herabgesetzt wird.

Was **Eugen** anbelangt, so besitzt der unglückliche Mensch keinen Kop. Vermögen, er ist stellenlos und meiner Überzeugung nach, körperlich und geistig erwerbsunfähig. Seine einzigen festen Einnahmen sind 500 Rbl. aus dem Legat und 200 Rbl. für eine Häuserverwaltung. Von meinem ältesten Bruder, meiner Schwester Rehekampff und mir erhält er eine Unterstützung von 500 Rbl. pro Jahr und hat er somit 120 Rbl. monatlich zu verleben, die wohl zu einem dürftigen Leben, aber kaum zur Kindererziehung ausreichen dürften. Unser väterliches und mütterliches Erbtheil betrug nur 11500 Rbl., und wenn mein Bruder und ich durch Sparsamkeit einige Rubel hinzu erworben haben, so besitzen wir immerhin nur kleine unbedeutende Vermögen und können wir, da wir noch andere Unterstützungsverpflichtungen haben, Eugen keine größeren Mittel zur Verfügung stellen.-

---

<sup>1</sup> Ka.39

<sup>2</sup> La.o7

<sup>3</sup> Ka.48 und Ka.49

Durch meine Kränklichkeit bin ich gezwungen gewesen, einen großen Theil meiner Anstellungen aufzugeben und ins Ausland zu ziehen, nur einige einträgliche Vermögensverwaltungen habe ich noch behalten und komme in diesem Anlaß in jedem Frühjahr und Herbst auf einige Wochen nach Livland.

[Mein Sohn] **Kurt**<sup>4</sup> lebt jetzt bei mir in Eisenach, er ist in der Secunda, macht mir aber seiner Gesundheit wegen große Sorgen, seine Lungen sind angegriffen und seine Kräfte nehmen leider zusehns ab. Die Ärzte verlangen, daß ich ihn auf ein Jahr aus der Schule nehme und einen Winter im Süden mit ihm verbringen soll.

**Meine Frau**<sup>5</sup> ist schon selbst längere Zeit leidend und befindet sich seit vielen Wochen im Sanatorium in Schwarzeck.

Die gewünschte Copie von den Statuten unseres Legats füge ich bei, die §§, die für Sie kein Interesse haben dürften, habe ich nur ihrem Sinne nach gedeutet.

Zum Schluß erlaube ich mir, Sie zu erinnern, daß wir auf dem Familientage in Reval abmachten, uns mit dem verwandtschaftlichen „Du“ anzureden. Indem ich Sie resp. Dich bitte, mich Ihrer, resp. Deiner Frau Gemahlin bestens zu empfehlen, verbleibe ich in aufrichtiger Zuneigung und freundlichem Gruß,

Dein sehr ergebener Vetter

*G. Remmenkampff*

Dorpat, den 12. October  
1910

---

<sup>4</sup> La.o9

<sup>5</sup> La.o6 Maria Sophie geb. Freiin von Stackelberg

(Kopie des Familienlegats (*Kurzfassung*):)

Von dem Wunsche beseelt, meiner Nachkommenschaft ein bleibendes Andenken an die mir durch Gottes Güte gewordene seltene Feier der goldenen Hochzeit, mit meiner innig geliebten Gattin Catherine Sophie, geborene Vegesack, auch für die spätere Zukunft zu hinterlassen und in Erwägung dessen, daß es unter meiner zahlreichen Descendenz (*Nachkommenschaft*), besonders in weiterer Folgezeit Unterstützungsbedürftige geben dürfte, haben wir mein geliebter Bruder, der wirkl. Staatsrath Christer Jophann von Rennenkampff und ich Unterzeichneter bei der Feier meiner goldenen Hochzeit, am 16. December 1862, ein Familienlegat zum Leben meiner directen Descendenz unter folgenden Festsetzungen beschlossen.

### § 1

Im April 1864 deponieren (*hinterlegen*) wir, mein genannter Bruder und ich, ein Jeder dreitausend Rbl. S. M., zusammen also sechstausend R. S. M., in 5 pro Cent tragenden Staatspapieren im Livländischen Landraths-Collegio, und übergeben zugleich, dem in Gemäßheit des § 13 Anmerkung ernannten Legats-Administrator, das zur ordnungsmäßigen Verwaltung dieses Legats (*Vermächtnisses*) erforderliche Familien-Geschlechtsbuch, in welchem zur Vermeidung jeden Streits über das Recht zur Theilnahme an den beneficiis (*Wohltaten*) dieses Legats meine gegenwärtigen Nachkommen und deren ferneren Descendenten, -- soweit Letztere nach § 5 und § 7 als Interessenten dieses Legats zu betrachten sind, --- verzeichnet werden, desgleichen ein Kassa= und Protokoll=Buch, in welches späterhin die Beschlüsse der Versammlung der Legats-Jahre sorgfältig einzutragen sind.

### § 2

Die alljährlich eingehenden Renten obigen Capitals werden dreißig Jahre lang, mithin bis zum April 1894, sofort wieder in 5 pro Cent tragenden Staatspapieren zum Capital geschlagen, --- sobald soviel vorhanden, --- als zur Anschaffung eines solchen Wertpapieres erforderlich ist, --- indem bis dahin der geringere Renten-Betrag, wo möglich, in vier procentigen öffentlichen Wertpapieren angelegt wird. Weder gehobene Renten, noch auch Capitalien dieses Legats dürfen unter irgend welcher Bedingung an Privat-Personen oder an Actien-Gesellschaften zur Verrentung vergeben werden, daher dann auch das weniger als 50 R. S. M. Betragende, und deshalb nicht fruchtbar gemachte Saldo stets bar bei den Legats-Dokumenten liegen muß.

### § 3

Bei solcher im § 2 festgesetzten Operation wird das Legats-Capital, nach Maßgabe des gegenwärtigen durchschnittlichen Börsen-Capitals für 5 % Inscriptionen à 10 % unter pari (*unter Ausgabekurs*) nach dreißig Jahren ungefähr achtundzwanzigtausend Rbl. S. M., nach Abzug der im § 16 festgesetzten Verwaltungs-Unkosten, betragen. Von diesem Capital, --- dasselbe mag geringer oder größer sein, --- werden zur Vermehrung des Stamm-Capitals dieses Legats nach 30 Jahren, d. h. im April 1894 sechstausend Rbl. S. M. nach dem Nominal-Werth derselbigen repräsentierenden 5 % Staatspapieren, als unantastbares Capital zu dem primitiven, 6000 R. S. M. betragenden Stamm-Capital dieses Legats, zugeschlagen; der Rest

des hiernächst durch Rentenhebung gewonnenen Capitals ist aber nach § 4,5 und § 8 zu verwenden.

#### § 4

Da gemäß § 5, Punkt 1 und 2, dieser Stiftungs-Urkunde ausschließlich zu Gunsten meiner lieben Töchter und deren direkte Descendenten besondere Capitalien aus dem Legats-Vermögen werden abgetheilt und ausgekehrt werden, und da diese Stiftung nicht berechtigt wäre, den Namen „von Rennenkampff Familien-Legat“ zu führen, falls die Descendenten meiner weiblichen Nachkommenschaft in infinitum (*ohne Ende*) als Jahresrenten dieses Legats betrachtet werden sollten, so haben meine Töchter und ihre weiteren Nachkommen, außer denselbigen im April 1894 auszukehrenden Capitalien, keinen weiteren Anspruch auf Unterstützung aus diesem Legat.

#### § 5

Da ich meinestheils in Übereinstimmung mit meinem geliebten Bruder Christer Johann, --- wie schon ausgeführt, --- durch diese Legats-Stiftung ein bleibendes Andenken an die mir durch Gottes Gnade am 16. December 1863 zutheil gewordene, seltene Feier der goldenen Hochzeit, meinen Descendenten zu hinterlassen beabsichtige, --- solches aber bei dem geringen Legats Stamm-Capital und der gegenwärtig schon sehr zahlreichen Nachkommenschaft meiner sechs Kinder nur dann vom wirklichen Effect für deren Descendenten sein würde, wenn das Legats-Capital sich unauffällig durch Renten-Zuwachs vermehrt und dessen disponibler (*verfügbarer*) Zinsertrag demaleinst eine wesentliche Hilfe meinen, --- wenngleich entfernten, --- den Namen von Rennenkampff führenden directen Descendenten bringt, --- andertheils aber meine vier verheiratheten Töchter und deren Nachkommenschaft, mir gleich nahe stehen, wie meine beiden Söhne und deren Kinder, ---- so werde ich mit Zustimmung mit meinem geliebten Bruder Christer Johann, daß nach Ablauf von 30 Jahren, mithin im April 1894, nachstehende Capital-Zahlungen aus dem, durch das ursprüngliche Legats-Capital von 6000 Rbl. S. M. erzielten Renten-Gewinn, geleistet werden:

1., Meinen lieben drei Töchtern, Charlotte Annette Agnese, Marie Seraphine und Elise Annette Baronin von Behr; oder falls sie im Jahr 1894 nicht mehr am Leben sein sollten, --- ihren nächsten directen Descendenten, resp. den Vormündern oder Curatoren derselben, sind sechstausend R. S. M. in 5 % Inscriptionen oder anderen fünf pro Cent tragenden Staatspapieren nach deren Nominalwerth als unantastbares Legats-Capital derjenigen Branche der frey-herrlichen Familie von Behr auszuzahlen, welche erweislich direkt von meinen vorhergenannten drei Töchtern abstammt. Dieses Legat, zu welchem einzig und allein die direkten Nachkommen meiner drei Töchter Baronins von Behr als berechnigte Theilnehmer zu betrachten sind, soll zum Andenken an die goldene Hochzeit ihrer Vorfahren den Namen "freyherrliches Behr-Rennenkampffsches Familien-Legat" führen.

2., Meiner lieben Tochter Pauline Caroline Baronin Ungern-Sternberg, oder falls sie im Jahre 1894 nicht mehr am Leben sein sollte, ihren nächsten direkten Descendenten, resp. den Vormündern oder Curatoren derselben, sind in Berücksichtigung dessen, daß sie von allen meinen Töchtern schon gegenwärtig die

zahlreichste Nachkommenschaft hat, dreitausend R. S. M. in 5 % Inscriptionen oder anderen fünf pro Cent tragenden Staatspapieren nach deren Nominalwerth als unantastbares Legats-

Capital derjenigen Branche der freyherrlichen Familie Ungern-Sternberg auszuzahlen, welche erweislich von meiner Tochter Pauline Caroline Baronin Ungern-Sternberg in gerader Linie abstammt. Dieses Legat, zu welchem lediglich die direkten Nachkommen meiner Tochter Pauline Caroline als berechnigte Theilnehmer zu betrachten sind, soll zum Andenken an die goldene Hochzeit ihrer Vorfahren den Namen: "**freyherrliches Ungern-Sternberg-Rennenkampffsches Familien-Legat**" führen.

## § 6

Sollte in der Folgezeit der Zinsfuß der Staatspapiere von fünf pro Cent herabgesetzt werden, und somit die fernere Fruchtbarmachung der einfließenden Renten dieses Legats-Capitals in 5 resp. 4 % Staatspapieren gemäß § 2 nicht mehr möglich sein, so bleibt die Verabfolgung von Unterstützungen aus diesem Legat, desgleichen die in § 5 Punkt 1 und 2 festgesetzte Auszahlung von 6000 resp. 3000 R. S. M. an die betreffenden Branchen der freyherrlichen Familien von Behr und Ungern-Sternberg, in so lange beanstandet, bis das ursprüngliche Legats-Capital durch Rentenzuwachs auf achtundzwanzigtausend Rbl. S. M. angewachsen sein wird.

## § 7

Nach geschehener Auszahlung der Legats-Capitalien von 6000 resp. 3000 R. S. M. zu Gunsten der Nachkommen meiner 4 Töchter, kommt die Nutznießung des demnächst nachbleibenden Capitals dieses Legats, welches alsdann den Namen "**von Rennenkampffsches Familien-Legat**" führen soll, einzig und allein den direkten Descendenten meiner beiden Söhne mit der Beschränkung zu Gute, daß in deren weiblichen Linie ihre Großkinder, und von der weiblichen Nachkommenschaft ihres Mannes-Stammes die Töchter ihrer Großsöhne, solange sie den Namen "von Rennenkampff" führen, noch als Interessenten dieses Legats zu betrachten sein werden.

## § 8

Wie im § 3 angeführt, wird das Legats-Capital nach dreißig Jahren, also im April 1894, ungefähr 28000 R. S. M. betragen. von dieser Summe sind alsdann

1., neuntausend R. S. laut § 5 Punkt 1 und 2 an meine 4 Töchter oder ihre direkten Descendenten auszuzahlen; demnächst verbleiben

2., zwölftausend R. S. als Stamm-Capital, dessen Renten, und Renten von den Renten alljährlich zehn Jahre lang zu diesem Capital zugeschlagen werden, als welches alsdann etwa neunzehntausend bis zwanzigtausend Rbl. betragen dürfte. Von dieser Summe verbleiben zwölftausend Rbl. S. M. als Stamm-Capital, welches wieder zehn Jahre hindurch durch Verrentung zur Capital-Vermehrung dient, und wird mit dieser Operation von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, bis das gesamte Legats-Capital nach Abzug der ad 1 erwähnten Zahlungen achtzigtausend R. S. M. beträgt. Endlich verbleiben von den obigen 28000 R. S. im April 1894 annoch

3., ungefähr siebentausend R. S., von welchen die Renten zu Unterstützungen an hilfsbedürftige Descendenten meiner beiden Söhne gemäß § 10 zu verwenden sind, und hat dieses ebenmäßig späterhin nach der Verrentung von zehn zu zehn Jahren mit den Renten der alsdann jedesmal über das Stamm-Capital von zwölftausend R. S. M. übrig bleibenden Capitalien stattzufinden.

### **Anmerkung 1**

Sobald das Legats-Capital in solcher Weise auf überhaupt achtzigtausend R. S. M. angewachsen ist, so sind sämtliche Renten, jedoch mit Abzug von einhundertundfünfzig Rbl. S. M. jährlich, welche zu capitalisieren sind, nach § 10 alljährlich am 16. December an hilfsbedürftige Descendenten meiner beiden Söhne, soweit selbige statutenmäßig (cfr. § 7) auf Unterstützung aus diesem Legat Ansprüche haben, zahlbar.

### **Anmerkung 2**

Es versteht sich von selbst, daß die Vertheilung des ganzen disponiblen Rentenbetrags nicht obligatorisch ist, und daß demnach diejenigen Zinsen, welche, --- obschon statutenmäßig disponibel, --- dennoch nicht distribuiert werden, zu capitalisieren sind, dagegen aber auch späterhin das auf diese Weise Ersparte, sowie die Renten von den jährlich in Abzug gebrachten 150 R. S., --- wenn erforderlich, und soviel erforderlich, --- an hilfsbedürftige Legats-Interessenten ausgezahlt werden können.

§ 9 handelt über die Aufbewahrung des Vermögens,

§10 handelt über die am 16. December stattfindende Familienversammlung,

§ 11 handelt über die Folgen eines Ausbleibens eines Familiengliedes am Familientage,

§ 12 handelt über die Führung eines Legats-Geschlechtsbuches und dessen Vervollständigung,

§ 13 handelt über die Wahl des Administrators,

§ 14 handelt über den Wechsel des Administrators,

§ 15 handelt über die Thätigkeit des Administrators,

§ 16 handelt über die Gratification des Administrators

§ 17 handelt über etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten bei der Vertheilung der statutenmäßig disponiblen Renten und deren all-  
endliche Entscheidung.

### § 18

Sollte es Gottes Wille sein, daß die direkte männliche Descendenz meiner beiden Söhne, des Kreisrichters Georg Alexander, und Ritterschafts-Archiv-Secretärs Carl Andreas von Rennenkampff, in der Folgezeit gänzlich ausstirbt, und somit die, nach erfolgter Auszahlung der Legats-Capitalien von resp. 6000 und 3000 R. S. M. gemäß § 5 Punkt 1 und 2, disponiblen Legats Renten nicht weiter vertheilt werden können, so treten in die Rechte der direkten männlichen Nachkommenschaft meiner vorher genannten beiden Söhne die direkten ferneren Nachkommen ihrer weiblichen Descendenten und sämtliche direkte Nachkommen meiner beiden Töchter mit gleicher Berechtigung ein.

§ 19 und § 20 (*wurden nicht in die Kopie aufgenommen*)  
Elly von Rennenkampff